

leben&wohnen, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
Baurechtsamt, Abt. 63-5/Filder
Eberhardtstraße 33
70173 Stuttgart

Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Stuttgart

Zentraler Dienst
Facility Management
Wilfried Resch

Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

Telefon 0711 / 216 89 108
Telefax 0711 / 216 95 89 108
Mobil 0162 / 290 93 17
E-Mail wilfried.resch@stuttgart.de

Unser Zeichen: ELW 09

Stuttgart, 11. August 2011

Seite 1 von 2

Generalsanierung Terrassenhaus im Generationenzentrum Sonnenberg, Laustraße 17 in 70597 Stuttgart

- ú Baugenehmigung vom 17.06.2011
- ú Ihr Zeichen: Filder/So7/BA/2010/571
- ú Nachgereichte Begründung zum Antrag auf Rücknahme der Nebenbestimmungen vom 15.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 15.07.2011 erhalten Sie nachfolgend die Begründungen zum o. g. Antrag auf Rücknahme der Nebenbestimmungen mit der Bitte um Herbeiführung einer Entscheidung.

1. Antrag auf Rücknahme von Punkt 3 b) der Nebenbestimmungen:

Die Therapieküchen sind so zu gestalten, dass ein unkontrollierter Zugang zum Küchenbereich für Heimbewohner und Besucher verhindert wird.“

Zur Forderung von Frau Dr. Drees, Lebensmittel-Kontrollteam 3 AfÖO, in die Küchen des Terrassenhaus Sonnenberg eine Tür einzubauen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Sinne der Verordnung über Lebensmittelhygiene (Lebensmittelverordnung) ist der Begriff der nachteiligen Beeinflussung (§ 2, Abs. 2) im Zusammenhang mit der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln zu sehen.

- ú In den Küchen sind die Lebensmittel stets verschlossen aufbewahrt (im Schrank, Kühlschrank oder geschlossenen Gefäßen)
- ú Sofern Lebensmittel bearbeitet werden, ist Personal zugegen
- ú Alle Flächen werden zuvor gereinigt



leben&wohnen
Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Stuttgart

Geschäftsführerin
Sabine Bergmann-Dietz

Geschäftsführung
und Zentraler Dienst
Industriestraße 3
70565 Stuttgart

Telefon 0711 216-89111
Telefax 0711 216-89152
www.leben-und-wohnen.de
Steuer ID-Nr.: DE 147793909

Zu leben&wohnen gehören:

Hans Rehn Stift
Haus Rohrer Höhe
Zamenhof
Filderhof
Haus Hasenberg
Generationenzentrum Sonnenberg
Generationenhaus Heslach
Parkheim Berg

Generationenzentrum Kornhasen
Wohnheim Nordbahnhofstraße 21
Neeffhaus
Kompetenz Center Küche
Altenpflegeschule



IQD

Die Pflegeheime von
leben&wohnen sind ausge-
zeichnet mit
dem IQD-Qualitätssiegel

Institut für Qualitäts-
kennzeichnung von
sozialen Dienst-
leistungen GmbH

Im Hygienekonzept des Eigenbetriebs Leben und Wohnen (ELW) gibt es klare Regelungen für die Reinigung und Desinfektion von Oberflächen. Lebensmittel dürfen nicht offen herumstehen, sie werden zügig be- und verarbeitet.

Weder eine eingebrachte Tür noch anwesende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht verhindern, dass Arbeitsflächen gelegentlich kontaminiert werden, hier gelte immer die Regelungen des Hygienekonzeptes.

Die Küche ist kein komplett geschlossener Raum, sondern durch den frei stehenden Herd zum Raum hin offen. Da hier wieder der Hygienestandard greift und somit Lebensmittel nie unmittelbar gefährdet sind, kann dies keine Argumentation für eine Tür sein.

Grundsätzlich werden alle Flächen, auf denen Lebensmittel bearbeitet werden, vor Gebrauch gereinigt!

Wir gehen konzeptionell von dem Gedanken der Wohngruppe aus, in welcher eine überschaubare, definierte Gruppe von Menschen lebt. Die Küche stellt einen wichtigen Lebensmittelpunkt dar. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in der Gemeinschaft, die Gefahr der Kontamination oder Ansteckung über Oberflächen ist im Küchenbereich sowie allen anderen Bereichen entsprechend den Hygienestandards sehr gering.

Für dementiell erkrankte Menschen ist es wichtig, immer die gleichen räumlichen Gegebenheiten vorzufinden: eine mal geöffnete und mal geschlossene Tür gibt keine Routine und somit wird das Konzept der Beteiligung unterlaufen.

Die oben angeführte Begründung wird unter anderem durch das bestehende Hygienekonzept von Leben und Wohnen unterstützt.

2. Antrag auf Rücknahme von Punkt 5 d) der Nebenbestimmungen:

Ergänzung: die vorhandenen Lichtschächte aus dem Kellergeschoss (Ebene 0) müssen trotz der Umbauten in der Ebene 1 als notwendige Öffnungen zum Rauchabzug erhalten bleiben

Begründung:

Wir verweisen auf die beiliegende brandschutztechnische Stellungnahme der Sachverständigenpartnerschaft Halfkann + Kirchner.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Knebel
Stv. Geschäftsführer

Anlage

Ergänzende Brandschutztechnische Stellungnahme der Sachverständigenpartnerschaft Halfkann + Kirchner